

# Bühnenfreunde e. V.

## Beitragsordnung

(in der Fassung vom 26. Oktober 2011)

### § 1

#### Geltungsbereich und Dauer

- (1) Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder der "**Bühnenfreunde**". Diese Ordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Spenden und andere Zuwendungen an den Verein sind von dieser Ordnung ausgeschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.

### § 2

#### Beitragshöhe

- (1) Die Mitgliedsbeiträge für Mitglieder sind Jahresbeiträge. Die jährlichen Beiträge haben folgende Höhe:
  - a. der Mitgliedsbeitrag **für Einzelpersonen** beträgt **mindestens 30 EUR pro Jahr**,
  - b. der Mitgliedsbeitrag für Familien, Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften beträgt gemeinsam **mindestens 50 EUR pro Jahr**,
  - c. der Mitgliedsbeitrag für Schüler, Studenten, und Auszubildende beträgt **mindestens 15 EUR pro Jahr**,
  - d. der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt **mindestens 90 EUR pro Jahr**.

### § 3

#### Fälligkeit

- (1) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 01. März des Jahres fällig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom angegebenen Girokonto abgebucht. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Bareinzahlungen sind in Ausnahmefällen bei dem/der Kassenwart/-in möglich.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen**

- (1) Der Vorstand kann bei persönlichen Notlagen und in Sonderfällen den Beitrag für ein Jahr erlassen und/oder zu reduzieren. Das betroffene Mitglied muss dieses bei persönlichen Notlagen schriftlich, unter Angabe des Grundes, beim Vorstand beantragen. Der Vorstand hat die Gründe für den Antrag vertraulich zu behandeln.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen grundsätzlich befreit

#### **§ 5**

##### **Zahlungssäumnis**

- (1) Gerät ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit seiner Beitragsleistung mehr als 12 Monate in Verzug, ruhen seine satzungsgemäßen Rechte.
- (2) Mitglieder, die mindestens zwei reguläre Jahresbeiträge nicht geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung als Vereinsmitglied ausgeschlossen werden.

#### **§ 6**

##### **Änderungen**

- (1) Die Beitragsordnung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Die Änderung oder Aufhebung der Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Michendorf, den 26. Oktober 2011

Ulrike Braun  
Vorsitzende

Cornelia Jung  
1. Beisitzerin